

# Zunehmende Vorselektion bei Sprachassistenten – Regulierung erforderlich?

**FREY** RECHTSANWÄLTE

---

**eco – Verband der  
Internetwirtschaft e.V.**

**Experten-Roundtable**

Köln, 20. März 2019

**RA Prof. Dr. Dieter Frey, LL.M.**  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

**FREY** Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln

- **Warum regulieren?**
  - Was sind Sprachassistenten und wie funktionieren sie?
  - Wieso könnte eine Vorselektion problematisch sein?
  - Wo entstehen Probleme in der Praxis?
- **Grundsätzliche rechtliche Fragestellungen**
  - Kartellrechtlich
    - Art. 101, 102 AEUV
    - §§ 19, 20 GWB
    - Marktbeherrschende Stellung
    - Was ist eigentlich der relevante Markt?
  - Regulatorisch
    - Rundfunkstaatsvertrag (RStV)
    - Entwurf zum Medienstaatsvertrag (MStV-E)
- **Ausblick**

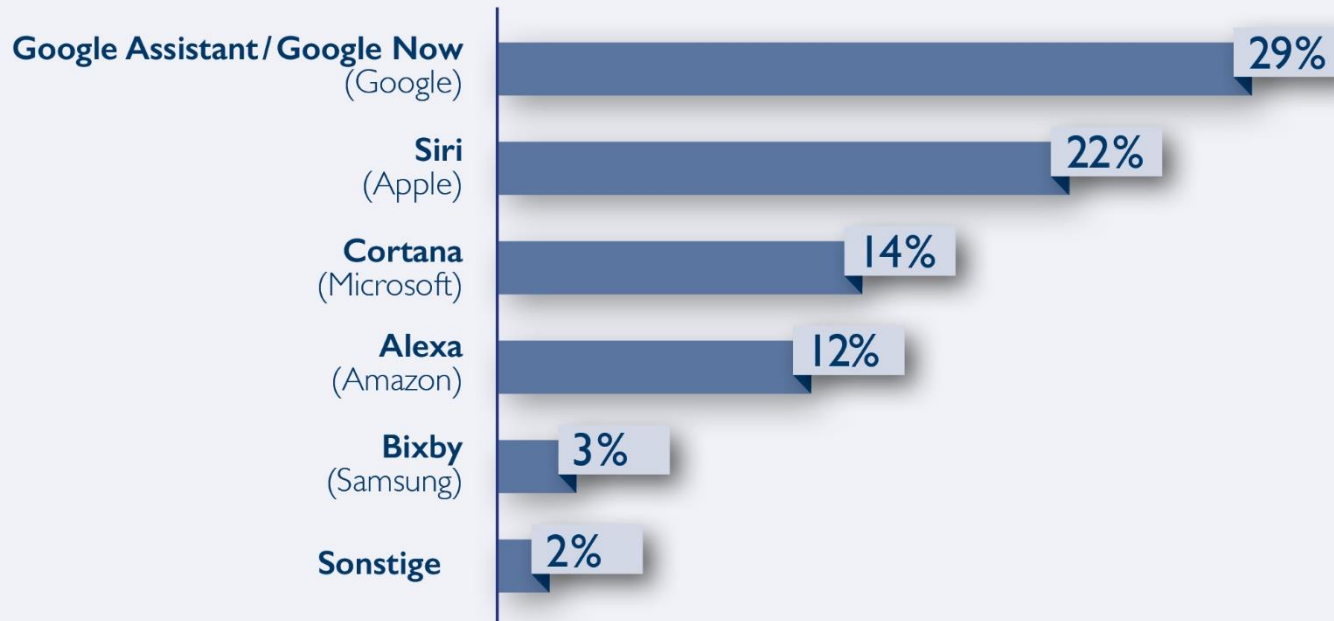
# Problematik der Vorselektion bei Sprachassistenten

---

Regulieren - warum?

- **Worüber sprechen wir?**

Mehr als jeder Zweite hat bereits einen Sprachassistenten benutzt



Frage: Welche Sprachassistenten haben Sie schon mal benutzt? Mehrfachantwort.

Basis: n=1.034. Kantar TNS im Auftrag des BVDW.



Quelle: <https://www.bvdw.org/der-bvdw/news/detail/artikel/bvdw-studie-mehrheit-nutzt-digitale-sprachassistenten/> (2017)

- Funktionsweise



Quelle: <https://t3n.de/news/user-interfaces-fuer-sprachassistenten-831249/>

H+ DIGITALE ASSISTENTEN

## Wie Radiosender um ihre Präsenz auf Alexa kämpfen

von Guido Schneider (/news/authors/?id=831)  
Sonntag, 27. Januar 2019



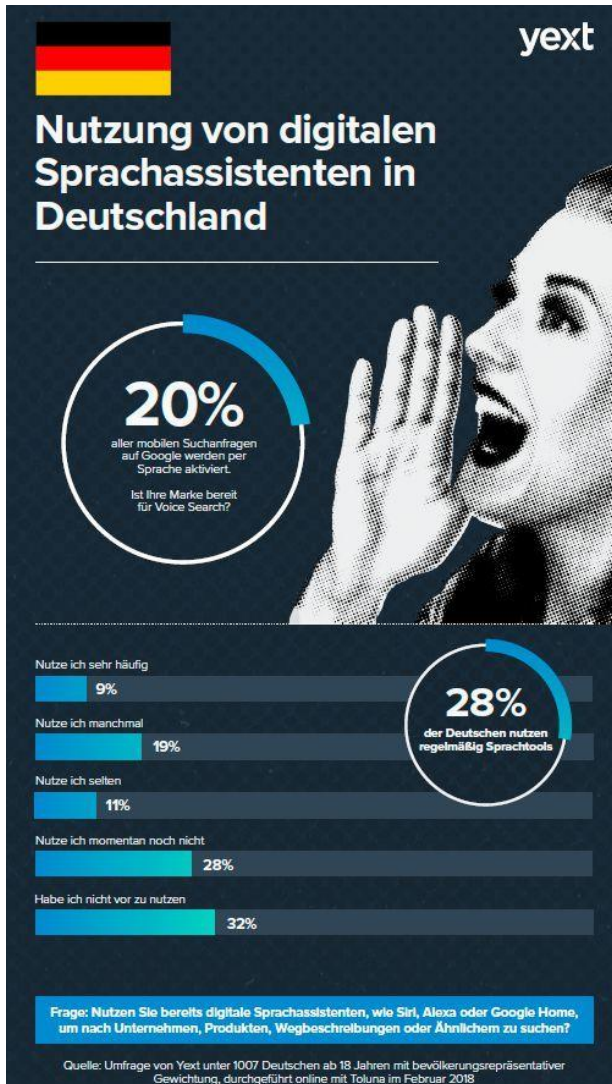
Amazon

Amazon Echo - die Heimat von Alexa

Deutschlands Radiosender müssten Amazon eigentlich dankbar sein. Als der US-Internetriese im Oktober 2016 mit seinem Smartspeaker Echo und der Sprachassistentin Alexa hierzulande startete, waren die meisten Hörfunkprogramme sogleich auf der neuen Plattform mit einem simplen Sprachbefehl auffindbar, ohne dass die Sender aktiv werden mussten.

Amazon hat nämlich den US-Audio-Aggregator TuneIn auf der Alexa-Plattform vorinstalliert, der sehr viele deutsche Radioangebote bündelt. Trotzdem stören sich die Sender nun ausgerechnet an ihrer Auffindbarkeit bei Alexa und rufen nach der Politik. Diese soll Regeln festlegen, die dafür sorgen, dass die Radioangebote schnell, einfach und diskriminierungsfrei bei Alexa auffindbar sind. Der neue Medienstaatsvertrag wird Regelungen zur Auffindbarkeit und Regulierung von Intermediären wie

Quelle: HORIZONT.net



## Sprachassistenten erleichtern Informationssuche, Navigation und Steuerung von Multimedia-Anwendungen (TOP 10)



Frage: Welche Anwendungsbereiche finden Sie besonders interessant bei der Nutzung von Sprachassistenten? Mehrfachantwort. Basis: n=1.034. Kantar TNS im Auftrag des BVDW.



Quelle: <https://www.bvdw.org/der-bvdw/news/detail/artikel/bvdw-studie-mehrheit-nutzt-digitale-sprachassistenten/> (2017)

# Grundsätzliche rechtliche Fragestellungen

---

Regulierung aus kartellrechtlicher  
Perspektive



- Ziel medienrechtlicher Regulierung ist **Sicherung der Meinungsvielfalt** – Ziel kartellrechtlicher Regulierung ist **Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs**
- **Voraussetzung: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung** durch ein Unternehmen
- **Problem:** Was ist eigentlich der betroffene Markt bei Sprachassistenten?
- Sprachassistenten könnten wohl mind. zwei relevante **Produktmärkte** betreffen
  - **Markt der Sprachassistenten**
  - **Markt der allgemeinen Internetsuche**

## Marktbeherrschende Stellung des Unternehmens

- **Markt der Sprachassistenten: (-), da verschiedene Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen und sich somit wohl noch keine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens herauskristallisiert**
- **Markt der allgemeinen Internetsuche: für Google (+), da Google hier mit über 90% Marktanteil im Binnenmarkt eine marktbeherrschende Stellung innehat (s. Entscheidung der EU-Kommission vs. Google v. 27.6.2017)**
- **Andere Sprachassistenten nutzen regelmäßig Google für ihre allgemeinen Suchanfragen, die über firmeneigene KI hinausgeht**
  - Spiegel ONLINE v. 26.9.2017: „Ab jetzt googelt Apples Siri“  
(<http://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/apple-nutzt-kuenftig-google-fuer-siri-suchanfragen-statt-bing-von-microsoft-a-1169923.html>)

## Konsequenzen für Unternehmen bei Verstoß

- **Nichtigkeit von Verträgen und Beschlüssen**, die gegen Art. 102 AEUV verstoßen (gem. § 134 BGB iVm. Art. 102 AEUV)
- **Bußgeld** durch Kommission (gem. Art. 23 VO 1/2003) oder durch BKartA  
*Grenze: 10% des weltweiten Konzernumsatzes des vergangenen Geschäftsjahres*
- **Zwangsgelder** durch Kommission zur Durchsetzung einer Untersagungsverfügung (gem. Art. 24 VO 1/2003)  
*Grenze: 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes*

## Zusammenfassend

- *Grds. kein Verstoß gegen Art. 101, 102 AEUV oder §§ 19, 20 GWB*
- *Markt der Sprachassistenten: keine marktbeherrschende Stellung*
- *Markt der allgemeinen Internetsuche: allenfalls Inanspruchnahme von Google als marktbeherrschendes Unternehmen, sofern es seine marktbeherrschende Stellung missbraucht*

# Grundsätzliche rechtliche Fragestellungen

---

**Status Quo – Rundfunkstaatsvertrag  
(RStV)**

**Frage:** Sprachassistenten als Benutzeroberflächen nach geltendem Recht?

## § 52c RStV

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. **Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt** dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,

2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,

**3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder**

4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote **unbillig behindert** oder gegenüber gleichartigen Anbietern **ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt** werden.

- **Definition „Benutzeroberflächen“**
  - § 2 Abs. 3 Zugangs- und Plattformsatzung: **Voreingestellte Systeme und Dienste**, die dem Nutzer eine übergreifende **Orientierung über Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote** sowie deren **Auswahl** ermöglichen. Unter **erstem Zugriff** werden dabei alle Schritte des Nutzers bis zu der jeweils **direkten Programmwahl** gesehen.
  - Wer die Voreinstellung vornimmt, ist nicht entscheidend, solange es nicht der Nutzer selbst ist.
  - Dh. Software, die den ersten Zugriff des Nutzers auf die Programmebene zulässt
- **Sind Sprachassistenten als Benutzeroberflächen zu qualifizieren?**

**Conclusio: Qualifikation als Benutzeroberfläche im derzeitigen RStV zumindest möglich**

# Grundsätzliche rechtliche Fragestellungen

---

Regulierung durch Entwurf zum  
Medienstaatsvertrag (MStV-E)



- Erfasst der MStV-E derzeit Sprachassistenten?
- Worunter könnten Sprachassistenten im aktuellen MStV-E gefasst werden?
  - Medienplattform gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV-E
    - „ist jeder Dienst, soweit er Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst“
  - ➔ Hier liegt kein vom Anbieter (z.B. Amazon) bestimmtes Gesamtangebot für Rundfunk oder vergleichbare Telemedien vor
  - Benutzeroberfläche gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13a MStV-E
    - „ist die textlich, bildlich oder **akustisch** vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer **Medienplattformen**, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen ermöglicht“
  - ➔ Akustisch und aggregierende Funktion zwar erfasst, aber nur Zugang zu Medienplattformen?
  - Medienintermediär gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13b MStV-E
    - „ist jedes Telemedium, das **auch** journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen“
  - ➔ Offene Formulierung, die Anwendung ermöglicht

- **Unklarheit: Sollen für Sprachassistenten nun die Anforderungen an Benutzeroberflächen, an Medienintermediäre oder gar an beide gelten?**
- **Zahlreiche Folgefragen entstehen durch unterschiedliches Regulierungsregime**
  - Anspruch auf Auffindbarkeit wie für Benutzeroberflächen (§ 52e Abs. 2 MStV-E) oder allgemeine Diskriminierungsfreiheit wie für Intermediäre (§ 53e MStV-E)?
  - Transparenzpflichten betreffen zwar sowohl Benutzeroberflächen (§ 52f MStV-E) als auch Intermediäre (§ 53d MStV-E), jedoch betrifft diese bei Intermediären auch den Algorithmus selbst → **Problem:** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
  - Je nach Auslegung und Suchrichtung könnten verschiedene Regulierungsregime einschlägig sein

# Rechtspolitischer Ausblick

---

- **Sprachassistenten stellen zweifelsohne ein neues interessantes Geschäftsfeld dar**
- **Kartellrecht greift erst bei sehr marktstarken Unternehmen – dann aber mit effektiven Instrumentarien im Fall des Missbrauchs**
- **Ansätze für eine medienrechtliche Regulierung sind vorhanden**
- **Landesmedienanstalten: Regulierung unter funktionaler Betrachtung möglich und sinnvoll?**
- **BReg: Sprachassistenten spielen für die Marktstellung digitaler Plattformen aktuell noch keine entscheidende Rolle** (Antwort der BReg auf Kleine Anfrage der FDP-Fraktion v. 21.12.2018)

# Ende der Präsentation

---

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**FREY** RECHTSANWÄLTE

RECHTSMANAGEMENT · STRATEGISCHE BERATUNG

*Die Lösung.*

FREY Rechtsanwälte Partnerschaft  
Agrippinawerft 22, 50678 Köln  
Tel. +49 221 420748 00  
Fax +49 221 420748 29  
Email: [info@frey.eu](mailto:info@frey.eu)  
[www.frey.eu](http://www.frey.eu)